

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTBundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 WienEisenstadt, am 30.05.2016
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-VD-B187-10092-5-2016**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehr-personengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehr-personengesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdaten-übermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**Bezug:** BKA-920.196/0002-III/1/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2016 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zumindest für einen Zeitraum von vier Wochen zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, und somit die Kostenersatzpflicht ausgelöst wird.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wurde am Mittwoch, den 18. Mai 2016, den Ländern übermittelt, wobei das Ende der Begutachtungsfrist mit Montag, den 30. Mai 2016, angegeben wurde. Auch wurden die Unterlagen, allen voran der Entwurf selbst, weder in schriftlicher noch in digitaler Form übermittelt, sondern lediglich der Link auf www.ris.bka.gv.at bekannt gegeben, wo die Dokumente abrufbar sind.

Die zur Stellungnahme eingeräumte Frist von 13 Tagen wurde entgegen der obgenannten Vorschrift der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus, die eine vierwöchige Frist vorsieht, zu kurz bemessen und führt sohin zur ebenfalls obgenannten Konsequenz.

Zu Artikel 4 Z 17 (§ 207 Abs. 4 RStDG):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes nach einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren zur Richterin bzw. zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt werden können.

In den Erläuterungen wird hierzu näher ausgeführt, dass „mit dieser Bestimmung einem Entschließungsantrag des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 Rechnung getragen wird. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Schaffung eines einheitlichen Richterbildes innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Novelle zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert.“ Damit soll „bei entsprechender Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber die Erhöhung der richterlichen Berufsmobilität durch Schaffung von Umstiegsmöglichkeiten erreicht und letztlich die Etablierung eines einheitlichen Richterbildes unterstützt werden.“

Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit auch für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte normiert werden muss. Sowohl deren Ernennungsvoraussetzungen als auch deren inhaltliche Tätigkeit unterscheiden sich nicht von den Richterinnen und Richtern der Bundesverwaltungsgerichte, so dass diese Möglichkeit auch auf sie zu erstrecken ist. Wie in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt, soll die vorgeschlagene Bestimmung der Schaffung eines einheitlichen Richterbildes dienen und würde eine Nichtberücksichtigung der Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte dieser EntschlieÙung vom 15. Mai 2012, 242/E XXIV. GP, widersprechen. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes (Gleichstellung der 9+2 Verwaltungsgerichte) wird zudem die Verfassungskonformität dieser Bestimmung angezweifelt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30.05.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
W HR Mag. Lämmermayr

